

Hausordnung für den Jugendtreff in Pfatter

Der Jugendtreff Pfatter ist eine Einrichtung der offenen Jugendarbeit der Gemeinde. Das Ziel ist, Kindern und Jugendlichen eine Begegnungsstätte zu schaffen und gemeinsam Angebote für ihre Freizeitgestaltung zu bieten.

Die nun folgende Hausordnung soll allen Besuchern/innen einige verbindliche Verhaltensregeln an die Hand geben, um ein möglichst angenehmes Zusammensein im Haus zu gewährleisten.

Jede/r Besucher/in erkennt die Hausordnung an und verhält sich in ihrem Sinne.

Besuchern, die sich der Hausordnung oder den Weisungen der Verantwortlichen (Betreuer*innen, Beauftragte) widersetzen, kann der Zutritt zeitweilig oder dauernd untersagt werden.

Ein Hausverbot gilt für die Räume selbst und das dazugehörige Außengelände!

Parteilpolitische Aktivitäten sind untersagt. Erlaubt sind Veranstaltungen der kulturellen-, ökologischen- oder politischen Jugendbildung.

§ 1

Umfang, Zweck und Überlassung

- 1) Die Gemeinde betreibt in der Straubinger Straße 31 A einen Jugendtreff als gemeindliche Einrichtung.
- 2) Die Einrichtung darf von folgenden Personen/Gruppierungen genutzt werden:
 - a. Kinder und Jugendliche im Rahmen der Beaufsichtigung durch bestellte Betreuer*innen und Beauftragte
 - b. Jugendgruppen und Heranwachsende im Rahmen der geltenden (Jugendschutz-)bestimmungen
- 3) Die jeweilige Aufsichtsperson (Betreuer*innen und Beauftragte/r) übt das Hausrecht auf dem Gelände des Jugendtreffs aus.
- 4) Die Überlassung erfolgt zum Zweck der Durchführung eines regelmäßigen Jugendtreffs. Angebote richten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche.

Die Räume sowie das Freiflächenareal können gemäß den jeweils festgelegten Öffnungszeiten genutzt werden. Diese werden sowohl auf der

Homepage der Gemeinde Pfatter als auch am Aushang am Eingang des Jugendtreffs veröffentlicht.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wird die Sperrzeit auf 22.00 Uhr, für Jugendliche von 16-18 Jahren auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Ausnahmen von der Sperrzeit sind in begründeten Fällen durch den ersten Bürgermeister zu genehmigen.

- 5) Die Erlaubnis zur Durchführung eines regelmäßigen Jugendtreffs erfolgt in stets widerruflicher Weise. Die Gemeinde wird jedoch bemüht sein, etwaige Änderungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 6) Bis zu einer ergänzenden Regelung sind Kinder und Jugendliche ab einem Alter von 10 Jahren teilnahmeberechtigt.

§ 2

Ordnungsgemäßer Betriebsablauf der Jugendgruppen

- 1) Die Jugendgruppe hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung, der festgelegten Hausordnung sowie den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
- 2) Die Jugendgruppe hat zu diesem Zweck mindestens 2 volljährige Beauftragte gegenüber der Gemeinde Pfatter zu benennen. Diese sind als besondere Beauftragte der Gemeinde Pfatter gegenüber den Anwesenden weisungsbefugt. Sollte ein/e Beauftragte/r ausscheiden, so ist der Gemeinde umgehend ein neuer Beauftragter zu benennen. Zu den festgelegten Benutzungszeiten hat jeweils 1 Beauftragter anwesend zu sein. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hausordnung eingehalten wird.
- 3) Der/die Beauftragte ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- 4) Bei (Musik-)Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht belästigt werden.
- 5) Lärmbelästigungen, die sich auf die Nachbarschaft auswirken, sind zu vermeiden. Insbesondere ist das Lärmen vor dem Objekt bzw. auf öffentlichen Straßen untersagt. Die An- und Abfahrt mit motorisierten Gefährten hat sich auf den unvermeidbaren Lärm zu beschränken.
- 6) Fahrräder sind ordnungsgemäß abzustellen und dürfen keine Verkehrshindernisse darstellen

§ 3

Ordnungsgemäßer Betriebsablauf durch die Betreuer*innen

- 1) Die/der jeweilige, von der Gemeinde beauftragte Betreuer/in hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Einrichtung, der festgelegten Hausordnung sowie den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
- 2) Die/der Betreuer/in ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- 3) Bei (Musik-)Veranstaltungen ist dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht belästigt werden.
- 4) Lärmbelästigungen, die sich auf die Nachbarschaft auswirken, sind zu vermeiden. Insbesondere ist das Lärmen vor dem Objekt bzw. auf öffentlichen Straßen untersagt.
- 5) Fahrräder sind ordnungsgemäß abzustellen und dürfen keine Verkehrshindernisse darstellen

§ 4

Haftungsfreistellungen- und Haftungsausschlüsse

- 1) Für Kleidung, Wertgegenstände, sowie die Beschädigung von fremdem Eigentum wird keine Haftung seitens des Trägers (Gemeinde Pfatter) übernommen. Die Gemeinde haftet jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei Personen- oder Sachschäden.
- 2) Die Jugendgruppe haftet bei vorsätzlichem Handeln für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Hausordnung entstehen.

§ 5

Pflege und Reinlichkeit

- 1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern (Jugendtreff und Betreuerinnen) im bestimmungsgemäßen Umfang und pfleglich zu behandeln.

- 2) Verunreinigungen und kleinere Beschädigungen sind (wenn möglich) umgehend zu beseitigen. Schäden, welche nicht behoben werden können, sind umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
- 3) Der Jugendraum und Toiletten sind regelmäßig zu lüften.
- 4) Beim Verlassen des Jugendtreffs ist auf Folgendes zu achten:
 - a. - Lichter aus
 - b. - Kerzen oder sonst. brennbares aus
 - c. - sind Aschenbecher und Abfallbehälter von Zigaretteglimmresten frei
 - d. - Fenster schließen
 - e. - alle elektrischen Geräte abschalten
 - f. - aufräumen
 - g. - Heizung ausschalten bzw. drosseln
 - h. - Grobreinigung durchführen (Gebäude, Toiletten und Platz)
 - i. - Türe verschließen!!!
- 5) Spätestens am folgenden Tag eines Treffs bzw. einer Veranstaltung hat der/die Verantwortliche sich davon zu überzeugen, dass die Räume sauber und geordnet sind.

§ 6

Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Insbesondere sind Arbeiten an der Elektroinstallation verboten. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 7

Ausschank, Rauchen

Der Jugendtreff ist keine Gaststätte.

- 1) Bezüglich des Ausschankes von Alkohol sind die Jugendschutzbestimmungen zu beachten, insbesondere ist die Verabreichung von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet.
- 2) Der Ausschank von alkoholischen Getränken mit einem höheren Alkoholgehalt als Bier ist nicht erlaubt. Mindestens ein nichtalkoholisches Getränk soll billiger verkauft werden als Bier.
- 3) In seiner Eigenschaft als öffentliches Gebäude ist das Rauchen im Jugendtreff in Pfatter untersagt.

§ 8

Videovorführungen

Im Jugendtreff dürfen keine jugendgefährdenden, insbesondere gewaltverherrlichende oder pornographische Videos gezeigt werden.

§ 9

Schlüssel

Die Schlüssel sind gewissenhaft zu verwahren und dürfen nicht weitergegeben werden. Bei Verlust ist umgehend die Gemeinde zu verständigen

§ 10

Benutzungsstörungen

- 1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten.
- 2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können daraus keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.
- 3) Verstöße gegen die Hausordnung können den sofortigen Entzug des Nutzungsrechts zur Folge haben.

§ 11

Notruf

- 1) Sobald Gefahr droht, die außer Kontrolle gerät, ist Hilfe aus dem Ort zu holen oder die Polizei zu rufen.

§ 12

Hausordnung

Von dieser Hausordnung erhält jeder Berechtigte (Jugendbeauftragte und Betreuerin) eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist im Jugendtreff öffentlich auszuhängen.

Gemeinde Pfatter
Johann Biederer
Erster Bürgermeister

Pfatter, den 30.07.2021